



Allgemeine Geschäftsbedingungen der WISAG Event Service GmbH & Co. KG (WES)

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen der WISAG Event Service GmbH & Co. KG, im Folgenden auch WES genannt, sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der WES schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Bei Kollision widerstreitender Allgemeiner Geschäftsbedingungen gelten nicht die Geschäftsbedingungen des Kunden, sondern ausschließlich die der WES. Im Zweifel sollen keine Geschäftsbedingungen beider Vertragspartner gelten.

2 Vertragsschluss / Vertragsinhalt

- 2.1 Die Angebote verstehen sich stets freibleibend. Als „Kostenrahmen“, „Kosten-Skizze“ oder „Kostenvoranschlag“ bezeichnete Angebote sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die WES zustande.
- 2.3 Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Kunde mit dem ersten Angebot sowie mit der Auftragsbestätigung hingewiesen.
- 2.4 Sofern sich die Auftragsbestätigung durch die WES inhaltlich von dem zeitlich vorherigen Angebot an den Kunden unterscheidet, so gilt die Auftragsbestätigung als neues Angebot. Der Kunde nimmt dann das Angebot an, indem er die Vertragsleistung der WES ohne Vorbehalt entgegennimmt, abnimmt oder Zahlung an die WES leistet.
- 2.5 Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und den von ihm oder der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet die WES für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
- 2.6 Mit Ausnahme des zuständigen Projektleiters, respektive der Geschäftsführung ist kein Mitarbeiter der WES befugt und / oder bevollmächtigt, Nebenabreden zu dem Vertrag zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3 Preise

- 3.1 Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.
- 3.2 Die WES ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- 3.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.4 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung der WES. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnung der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.
- 3.5 Werden vom Kunden Leistungen angefordert, die über die Auftragsbestätigung hinausgehen, gilt dieses als Erweiterung des Ursprungsvertrages im Sinne eines neuen Auftrages. Im Zweifel gelten für die Erweiterung die Preise des Ursprungsvertrages, sofern zwischen den Parteien nichts Anderes vereinbart ist.
- 3.6 Die Preise im Bereich Vermietung sind Preise ab Lager Kelsterbach. Transportkosten sind gesondert zu vergüten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.7 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der WES sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der WES in Rechnung gestellt. Als Basis gelten auch hier die ursprünglich vereinbarten Vertragspreise.
- 3.8 Als Preisbasis zur Kalkulation von Zelt-Mietpreisen gehen wir von ebenem Gelände aus. Sollte ein Niveauausgleich notwendig sein, hat der Kunde dies dem Vermieter mind. 7 Tage vor Aufbau bekannt zu geben. Mehrkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 3.9 Als Preisbasis zur Kalkulation von Zelt-Mietpreisen gehen wir ferner von einer Verankerung mit Erdnägeln (100cm lang) aus. Sollte diese Verankerungsart nicht möglich sein, können durch den Vermieter Schwerlastdübel gesetzt werden. Der Kunde muss den Vermieter mind. 7 Tage vor Aufbau darüber informieren. Mehrkosten gehen zu Lasten des Mieters.

4 Mietsachen, Kautions, Mietgebühr, Mietzins

- 4.1 Gemietete Artikel sind Eigentum der WES. Die WES ist berechtigt, eine Kautions in Höhe des Neuwertes der Mietsache bei Abschluss des Mietvertrages in Form von Bargeld oder bankbestätigtem Scheck zu erheben. Die Kautions ist bestimmt, um die finanziellen Verpflichtungen des Kunden einschließlich Bruch und Schwund aus dem Vertrag abzudecken. Die Kautions ist kein Vorschuss auf die Miete, sondern dient ausschließlich der Sicherheit der WES. Die Kautions ist dem Kunden unverzüglich zurück zu zahlen, nachdem er seinen finanziellen Verpflichtungen vorbehaltlos und vollständig nachgekommen ist. Solange steht der WES das Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrecht zur Seite.

- 4.2 Der Mietzins wird nach Mieteinheiten berechnet. Eine Mieteinheit beinhaltet 3 Tage. Als erster Tag der Mietzeit gilt der Übergabetag, als letzter Tag der Mietzeit der Rückgabetag. Übergabe- und Rückgabetag gelten bei der Berechnung der Mietgebühr als ganze Kalendertage..
- 4.3 Der Mietzins bezieht sich ab Lager, bzw. ab dem Tag der Auslieferung / Abholung, auf jeweils 3 Tage (= eine Mieteinheit). Gibt der Kunde die gemieteten Gegenstände nicht rechtzeitig zurück, verlängert sich das Mietverhältnis automatisch bis zur Rückgabe. Es wird jeweils der Mietzins in voller Höhe der angefangenen Mieteinheit fällig. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die WES aufgrund der verspäteten Rückgabe bleibt hiervon unberührt.

5 Transport / Verpackung

- 5.1 Die (Liefer-) Gegenstände werden stets auf Kosten des Kunden transportiert, wenn nichts Anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt die WES den Versand nach ihrem Ermessen, ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder dem billigsten und schnellsten Weg.
- 5.2 Bei Selbsttransport durch den Kunden trägt dieser die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung. Eine Auslieferung bzw. Abholung der Mietgegenstände beim Kunden durch die WES ist vom Kunden gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Rückgabe der Mietsachen hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen.
- 5.3 Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist die WES berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- 5.4 Transportschäden sind der WES unverzüglich, d. h. innerhalb von 4 Tagen ab Auslieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten.
- 5.5 Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung der WES erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der WES genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden.
- 5.6 Der von der WES unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das unverschuldete Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Kunden.

6 Abnahme / Gefahrenübergang

- 6.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung der WES zum genannten Liefertermin verpflichtet.
- 6.2 Noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 6.3 Kann die Leistung der WES aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs auf den Kunden über. Die Leistung der WES gilt dann als erfüllt.

- 6.4 Die Abnahme erfolgt mit Unterschrift des Abnahmeprotokolls/Lieferscheins. Sie ist auch durch schlüssiges Verhalten des Kunden, insbesondere durch vorbehaltlose Ingebrauchnahme möglich.
- 6.5 Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Kunde vorbehaltlos Zahlung leistet.
- 6.6 Liefert die WES Cateringleistungen, insbesondere verderbliche Lebensmittel, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, ausschließlich an, geht die Fürsorgepflicht zum Umgang mit verderblichen Lebensmitteln nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Übergabezeitpunkt an den Kunden über.
- 6.7 Die Sicherung, Bewachung, Absperrung und Beleuchtung der Aufbauten und der Mietsache ist durch den Mieter zu erbringen.
- 6.8 Sind im Bereich von Zeltbauflächen / Standplätzen Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen vorhanden, muss der Mieter vor Aufbaubeginn einen Plan übergeben, aus welchem die genannten Erdleitungsverläufe, sowie deren Tiefe zu ersehen sind. Gibt der Mieter vor Aufbaubeginn nichts bekannt oder liefert er fehlerhafte Datengrundlagen, haftet er im Schadensfall.
- 6.9 Bei Zeltbauten auf Verbundsteinpflaster oder Beton müssen für die Befestigung Bohrungen vorgenommen werden, wobei Boden oder Steine beschädigt werden können. Beschädigungen und die Wiederherstellung der Oberfläche gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.10 In Zelten, außer in reinen Küchenzelten, und im Umkreis von 5 m darf nicht gekocht und gegrillt werden. Des Weiteren ist offenes Feuer in allen Zelten nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für die Wiederbeschaffung, mindestens jedoch für die Reinigungskosten.
- 6.11 Feuerlöscher und Notbeleuchtungen sind Sache des Mieters, und sind am Tag der Bauabnahme betriebsbereit zu halten.

7 Kündigung / Rücktritt

Kündigt/storniert der Kunde seine bereits getätigte, verbindliche Bestellung, so gelten abhängig vom Zeitpunkt der Kündigung bis zur Leistungserbringung (nachfolgend LE) folgende Stornogebühren:

- bis 29	Kalendertage vor LE	kostenfrei
- 28-15	Kalendertage vor LE	50%
- 14-8	Kalendertage vor LE	75%
- 7-0	Kalendertage vor LE	100%

Die Stornogebühren sind gerechnet in % vom Gesamtmietpreis bzw. Auftragswert bei Cateringaufträgen.

Grundsätzlich gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung, dass anfallende Fremdkosten (externe Leistungen) zu 100% weiterberechnet werden. Ebenfalls berechnet werden angefallene Kosten für Administration, Planung und Erstellung von Plänen, Skizzen, etc.. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand und den aktuell gültigen Konditionen abgerechnet.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der WES bei Abnahme zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, ist dieser unverzüglich anzuzeigen und zu rügen. In jedem Fall müssen Mängelrügen spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende / Vertragsende der WES zugegangen sein.
- 8.2 Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen der WES, der auch die Ersatzlieferung jederzeit offen steht. Vor ordnungsgemäßer Abnahme kann der Kunde die mangelfreie Erbringung des Werks verlangen.
- 8.3 Der Kunde kann die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind. Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufs (Beendigung der Veranstaltung / des Vertrages) ausgeschlossen, stehen dem Kunden nur die Minderungsrechte sowie Schadensersatzansprüche zu.
- 8.4 Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme / Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder der WES die Feststellung der Mängel erschwert.
- 8.5 Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

9 Haftung

- 9.1 Für termin- und qualitätsgerechte Ausführungen haftet die WES nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere denjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.2 Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern die WES nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung von Ansprüchen der WES gegenüber diesem verlangen.
- 9.3 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, haftet die WES nicht für eingebrachte Gegenstände des Kunden, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der WES oder ihrer Erfüllungsgehilfen die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht.
- 9.4 Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung oder einer anderen Verletzung oder unerlaubten Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird, sofern dies gesetzlich möglich ist. Der Ausschluss gilt nicht bei Schädigungen von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person.
- 9.5 Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-) Schäden ist ausgeschlossen.
- 9.6 Soweit Schäden durch die WES nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung auf 10% der Gesamtvergütung, höchstens jedoch auf 25.000,00 EUR begrenzt.
- 9.7 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10 Haftung und Pflichten bei Vermietung

- 10.1 Der Kunde hat die Mietgegenstände bei Übergabe an ihn auf Vollständigkeit, Beschädigungen und ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Reklamationen sind unverzüglich nach dieser Überprüfung an die WES zu richten. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Berechtigte Reklamationen werden von der WES durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach ihrer Wahl beseitigt.
- 10.2 Die WES hat das Recht, zweimal nachzubessern. Der Kunde verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem, gereinigtem, sortiertem Zustand vollständig zurückzugeben, sofern keine Sonderabsprachen getroffen wurden. Sonderabsprachen bedürfen der Schriftform. Der Rückschein stellt für den Kunden nur eine vorläufige Rücknahmeerklärung dar. Der endgültige Bruch und Schwund wird nach Sichtung sowie Überprüfung im Lager der WES festgestellt.
- 10.3 Die Mietgegenstände sind sortiert zurückzugeben. Ist die Sortierung nicht bzw. unzureichend erfolgt, wird die von der WES zur Sortierung aufgewendete Arbeitszeit mit dem aktuell gültigen Stundensatz zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Für nicht gesäuberte oder nicht gereinigte Mietsachen wird zuzüglich zur Mietgebühr eine Reinigungsgebühr in Höhe des aktuell gültigen Stundensatzes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.
- 10.4 Für Fehlmengen, Bruch und Beschädigungen, auch an den Transportbehältnissen, hat der Kunde Schadensersatz entweder in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparatur sowie Mietkosten bis zur Ersatzbeschaffung durch die WES zu leisten. Entsprechendes gilt für bauliche Veränderungen an den Mietsachen sowie an Teilen von diesen, soweit sie nicht vom Eigentümer schriftlich genehmigt wurden. Für die der WES darüber hinaus entstandenen Schäden ist ebenfalls Ersatz zu leisten. Bei der Geltendmachung hat die WES ihre Schadensminderungspflicht zu beachten. Das Recht des Kunden, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unbenommen. Der Kunde ist verpflichtet, der WES den Untergang, die Beschädigung oder Beschlagnahme durch Dritte der Mietgegenstände unverzüglich anzuzeigen.
- 10.5 Der Kunde ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der WES nicht berechtigt, die Mietgegenstände an Dritte weiter- bzw. unter zu vermieten.
- 10.6 Der Kunde muss für eine angemessene Bewachung / Sicherung der Mietobjekte Sorge tragen. Der Kunde muss auf Verlangen der WES das Mietobjekt gegen die durch im Vertrag angegebene Risiken versichern und während des Mietzeitraums versichert halten. Die Police ist der WES auf Verlangen vorzuzeigen.
- 10.7 Bei der Anmietung von Zelten bestimmt der Kunde den Ort, an dem das Mietobjekt installiert wird. In diesem Falle liefert die WES das Zelt und der Kunde hat die Kosten der Lieferung zu tragen.. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass das Mietobjekt am Ort der Installation sicher und ohne Schaden an Sachen anderer und /oder ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer installiert werden kann. Das Gelände, auf dem das Mietobjekt aufgestellt werden soll, muss horizontal eingeebnet sein. Der Kunde steht dafür ein, dass das betreffende Gelände am Tag der Anlieferung / Abholung frei, geräumt und gut zu befahren ist, auch durch LKW von 40 t. Maßnahmen, die hierfür notwendig sind, werden durch den Kunden getroffen und gehen vollständig zu dessen Lasten. Schäden am Gelände und / oder an Gebäuden, Leitungen, Rohren oder anderen Gegenständen auf oder im Boden infolge der Montage des Mietobjektes gehen zu Lasten des Kunden, sofern der WES oder

ihren Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Dies gilt ebenfalls für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit einer Person.

- 10.8 Bei Schneefall muss der Kunde, der Zelte angemietet hat, dafür Sorge tragen, dass das Zeltdach schneefrei bleibt. Durch Schneelast verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.9 Bei Sturm und / oder Unwetter steht der Kunde dafür ein, dass alle Ein- und Ausgänge des Zeltens geschlossen werden. Droht oder entsteht ein Schaden am Mietobjekt, so muss der Kunde alles tun, um den Schaden zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, die WES darüber auf dem Laufenden zu halten.
- 10.10 Der Kunde darf die Mietobjekte ausschließlich entsprechend der vereinbarten Bestimmung nutzen. Der Kunde wird im oder am Mietobjekt keine Veränderungen anbringen. Das Bekleben, Bemalen oder die anderweitige Bearbeitung des Mietobjektes ist nicht gestattet.
- 10.11 Wenn für die Aufstellung des Mietobjektes die Zustimmung Dritter notwendig ist, trägt der Kunde rechtzeitig für den Erhalt dieser Zustimmung Sorge. Er informiert die WES schriftlich über das Vorliegen dieser Genehmigung. Der Nichterhalt der erforderlichen Zustimmung(en) geht vollständig auf Risiko des Kunden. An einen Dritten zu zahlende Vergütung für das Aufstellen und die Erhaltung des Mietobjektes, welcher Art auch immer, geht vollständig zu Lasten des Kunden, auch wenn sie bereits durch die WES entrichtet worden ist. Sonderabsprachen hiervon sind möglich, bedürfen aber der schriftlichen Zustimmung der WES.
- 10.12 Der Mieter ist verpflichtet, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Aufstellen der Mietsache vorab zu schaffen. Sind zur Verankerung der Mietsache je nach Bodenbeschaffenheit z.B. Dübel etc. notwendig, muss der Vermieter rechtzeitig informiert werden. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Mieter zu tragen.

Eine eventuell durch die Bauaufsichtsbehörde erforderliche Abnahmeprüfung nach Versammlungsstättenverordnung oder Bauordnung bestellt und bezahlt der Mieter so, dass sie unmittelbar nach Vollendung des Aufbaus stattfindet. Die zur Abnahme nötigen Dokumente und Unterlagen werden vom Vermieter nur solange als nötig zur Verfügung gestellt. Die von der Bauabnahme gestellten Auflagen sind, soweit sie nicht die Zeltkonstruktion oder fliegende Bauten betreffen, vom Mieter zu erfüllen. Nach Baufertigstellung bzw. Bauabnahme bestätigt der Mieter die ordnungsgemäße Übernahme der Anlage bzw. der Mietartikel. Nachträgliche Beanstandungen haben keine Gültigkeit.

- 10.12 Sofern von dritter Seite der Abbau des Mietobjektes verfügt wird, hat der Kunde unverzüglich die WES davon zu unterrichten. Zusätzliche Kosten, die vor Vertragsende durch den Abbau seitens der WES entstehen, hat der Kunde zu tragen, sofern nicht der vorzeitige Abbau auf ein Verschulden der WES zurückzuführen ist. Die WES ist in einem solchen Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietobjekt abzubauen. Sofern der Kunde den Abbau durch einen Dritten veranlasst, trägt er dafür Sorge und steht dafür ein, dass der Abbau fachgerecht geschieht. Er hat in diesem Falle unverzüglich das Mietobjekt der WES zurückzugeben. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

- 10.13 Mit Ausnahme der erforderlichen Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen darf der Mieter an der Mietsache keine Veränderungen oder Instandsetzungen ohne Zustimmung des Vermieters durchführen lassen oder dulden. Insbesondere dürfen Zeltgerüste, sowie Gerüste der fliegenden Bauten nicht als Aufhängevorrichtung für schwere Lasten benutzt werden. Es ist zu beachten, dass auf PVC-beschichteten Planen keine Aufkleber, Klebestreifen etc. angebracht werden dürfen, da eine Beschädigung nicht auszuschließen ist. Reinigungs- und Wiederbeschaffungskosten, die hieraus resultieren, gehen zu Lasten des Mieters.

11 Schutzrecht

- 11.1 Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei der WES bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr – auch im Namen des Kunden – beauftragten Dritten entstehende gewerbliche Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, bei der WES. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für die konkrete Veranstaltung / Vertragslaufzeit. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur die WES oder von dieser ausdrücklich entsprechend beauftragte Personen vornehmen.
- 11.2 Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. der WES nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der WES zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von der WES oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben im Eigentum der WES, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.
- 11.3 Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die WES ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde ist verpflichtet, die WES von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person seitens der WES.
- 11.4 Die WES ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufstellung nebst Hintergrundinformationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden, soweit dies im Vertrag nicht ausdrücklich untersagt wird.

12 Aufbewahrung von Unterlagen

- 12.1 Die WES bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei der Zurverfügungstellung von Originalunterlagen (Dias, Disketten usw.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate zu erstellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt die WES keine Haftung.

13 Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die WES ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
- 13.2 Rechnungsbeträge sind, soweit nichts Anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.
- 13.3 Darüber hinaus ist die WES berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen:
- 40% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung.
 - 50% der vereinbarten Vergütung 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.
- 13.4 Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen, sofern nicht berechnete Minderungs- oder Schadensersatzansprüche des Kunden vorliegen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- 13.5 Bei Zahlungsverzug nach Mahnung ist die WES berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugserschadensersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank).
- 13.6 Die WES ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde keine Zahlung leistet. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziff. 7 dieser Bedingungen.
- 13.7 Der Kunde ist verpflichtet, bei Angebotserhalt, spätestens jedoch bei Erhalt der Auftragsbestätigung seine Firmierung im Kopf des Dokuments zu prüfen und Änderungen umgehend an den zuständigen Projektleiter zu kommunizieren. Änderungen nach bereits erfolgter Rechnungsstellung werden mit einem Verwaltungsaufwand in Höhe von 25€ zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

14 Aufrechnung und Abtretung

- 14.1 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.
- 14.2 Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung der WES übertragbar.

15 Datenschutz

- 15.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten, gleich ob sie von der WES selbst oder von einem Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.



16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der WES, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 16.2 Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmung eine ihr möglichst nahekommende, rechtmäßige Bestimmung zu setzen.